



Maurice-Sadorge-Str.6
79618 Rheinfelden
Tel : 07623 / 8627
Fax: 07623 / 3386

Homepage: www.gbg-rheinfelden.de
E-mail: sekretariat@gbg-rheinfelden.de

Jeder Lehrer ist erreichbar über:
Nachname@gbg-rheinfelden.de

Mitteilungsheft

(Neufassung für das Schuljahr 2013 / 2014)

für

.....
(Name, Vorname)

.....
(Klasse, Schuljahr)

.....
(Klassenlehrer/in)

Foto

(fakultativ)
Schüler / Schülerin

Wichtiger Hinweis !

Sinn dieses Heftes ist es, die Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern möglichst einfach zu gestalten. Bitte verschaffen Sie sich regelmäßig einen Überblick über die Eintragungen in diesem Heft und sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind das Kommunikationsheft immer mit sich führt.
Wenn Sie nicht wünschen, dass Eintragungen in der Notenübersichtsliste vorgenommen werden, machen Sie es bitte durch einen kurzen Vermerk mit Unterschrift auf der entsprechenden Seite deutlich.

Eltern / Erziehungsberechtigte:

Name :.....

Adresse:.....

Tel.:.....

Vater

Mutter

Erziehungsberechtigte /er

--	--	--

Zu benachrichtigen im Falle eines Unfalls / besonderen Vorkommnisses:

(Telefon tagsüber)

Vater.....

Mutter.....

Sonstige Person.....

Name und Tel. des Hausarztes.....

Ferienkalender im Schuljahr 2013 / 2014

<p>Brückentag Freitag 4.10. Herbstferien: Samstag 26.10. – Sonntag 3.11. Weihnachtsferien: Samstag 21.12. – Montag 6.1. 2014 Fastnachtsferien: Freitag 28.2. – Sonntag 9.3. Osterferien: Samstag 12.4. – Sonntag 27.4. Achtung: Keine Brückentage um den 1.Mai herum Brückentag: Freitag 30.5. (nach Christi Himmelfahrt) Sommerferien: ab dem 31.Juli Wiederbeginn des Unterrichts: Montag 15.9.2014</p>
--

Das Schulgesetz

Grundlage aller schulischen Regeln ist das Schulgesetz für das Land Baden-Württemberg in seiner jeweils aktualisierten Fassung.

Das Schulgesetz ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Wichtige Verordnungen wie

Elternbeiratsverordnung – Lernmittelverordnung – Notenbildungsverordnung – Schulbesuchsverordnung – SMV-Verordnung – Stundentafelverordnung

finden sich ebenfalls unter dem o.a. Link. Es genügt, in der Suchmaske den entsprechenden Begriff einzugeben.

Schulinterne Regelungen

Im Jahr 2007 hat die Schulgemeinschaft des GBG eine Schulcharta verabschiedet, die wie ein Grundgesetz Rechte und Pflichten festschreibt, die für alle am Schulleben Beteiligte: Eltern – Lehrerinnen und Lehrer – Schülerinnen und Schüler verbindlich ist und die Basis für alle schulinternen Regelungen darstellt.

Schulcharta

1. **Wir alle**, die Mitglieder der Schulgemeinschaft, haben das Recht auf eine **sichere und friedliche Schule**, in der **verantwortlich miteinander umgegangen** wird. Wir alle haben die Pflicht uns persönlich verantwortlich zu fühlen und dafür zu sorgen, dass ein angenehmes Lernen und freudiges Miteinander möglich ist. Gemeinsam fühlen wir uns dem Erhalt der Umwelt verpflichtet.
2. Wir, **die Schüler**, haben das Recht und die Pflicht uns am Unterricht zu beteiligen und dazu beizutragen, dass der **Unterricht interessant und effektiv gestaltet wird und ungestört** verlaufen kann.
3. Wir, **die Lehrer**, haben eine **Fürsorgepflicht** für alle uns anvertrauten Kinder. Wir wollen die Kinder in ihrer Entwicklung fördern und in der Entdeckung ihrer Stärken und Neigungen unterstützen. Bei sozialen und schulischen Problemen fungieren insbesondere die Klassen- und Vertrauenslehrer als Ansprechpartner.

4. Wir, die Eltern, nehmen in Wahrnehmung unserer Verantwortung **aktiv** am Schulleben teil und **unterstützen und fördern** die Entwicklung unserer Kinder, aber auch der Schule insgesamt.
5. Jeder hat das Recht auf einen **fairen und freundlichen Umgang** sowie auf eine gleichwertige Behandlung. Dies bedeutet auch die Meinung frei äußern zu können, sofern dies auf **respektvolle** Weise geschieht. Wir machen keinen **diskriminierenden** Unterschied bezüglich Hautfarbe, Religion, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Aussehen oder Kleidung.
6. Die **Schule gehört uns allen**. Wir gehen sorgfältig mit Einrichtung und Materialien um und bemühen uns um Sauberkeit. Wir achten das Eigentum anderer.
7. **Wir alle** wollen eine **gewaltfreie Schule**, keine verbalen Verletzungen oder tätliche Auseinandersetzungen. Wir wollen **keine** illegalen Drogen und einen verantwortlichen Umgang mit legalen **Suchtmitteln**. Wir schauen hin, nicht weg. Konflikte werden im gegenseitigen Respekt gewaltlos gelöst.
8. Die **SMV** (Schülermitverantwortung) ist von allen am Schulleben Beteiligten gemäß §2 (SMV-Verordnung) **zu unterstützen**. Die Wahl aller Sprecher hat ohne Einflussnahme irgendeiner Autorität zu erfolgen und wird in Abwesenheit jeglicher Lehrkraft durchgeführt.
9. Die **Qualität der gesamten Schularbeit** hängt von der **Kooperation** aller am Schulleben Beteiligten ab. Schüler, Lehrer, Eltern und Schulleitung sorgen sich aktiv und bemühen sich um einen offenen **Informationsaustausch**. Sie sind dazu aufgefordert die Qualität der Arbeit aufrecht zu erhalten und die Schulentwicklung voranzutreiben. Konstruktive Kritik sehen wir als Chance die gemeinsame Arbeit und den Umgang miteinander zu verbessern.

<h2>Schul- und Hausordnung</h2> <p>(Beschluss der Schulkonferenz vom 14.7.2009 / Ergänzung vom 25.7.2011/ 23.7.2012)</p>
--

1. Regeln für den Unterricht

- Um erfolgreich lernen zu können, erscheinen Schülerinnen und Schüler pünktlich, vorbereitet und mit den benötigten Materialien ausgestattet zum Unterricht.
- Auch von den Lehrerinnen und Lehrern wird erwartet, dass sie ihren Unterricht pünktlich beginnen. Erscheint der Fachlehrer oder die Fachlehrerin nicht, melden sich die Klassensprecher fünf Minuten nach Beginn der Stunde im Sekretariat.
- Für die Klassen 5 bis 9 wird eine Vertretung eingerichtet.
- In den Klassen 10 – 12 wird plötzlich ausfallender Unterricht nicht vertreten. Der Oberstufenraum oder die Bibliothek stehen zur Selbstbeschäftigung zur Verfügung
- Um kontinuierliches Arbeiten zu gewährleisten, ist in den Klassen 5 und 6 nach Möglichkeit das Vertretungsbuch zu verwenden.
- Für Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 5 und 6, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, steht eine Aufsicht in den Räumen der GTS zur Verfügung. Deshalb haben sich die Schülerinnen und Schüler dort aufzuhalten.
- Schülerinnen und Schüler, die sich unwohl fühlen, dürfen sich mit Zustimmung des unterrichtenden Lehrers im Krankenzimmer aufhalten. Sie melden den Aufenthalt im Sekretariat.

- Sich vom Unterrichtsbesuch abzumelden und den Weg nach Hause anzutreten ist für Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren nur möglich, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre müssen sich zunächst bei dem unterrichtenden Lehrer für die verbleibende Unterrichtszeit abmelden und im Sekretariat ein Abmeldeformular entgegennehmen, das von den Eltern zu unterschreiben ist am nächsten Tag beim Klassenlehrer abgegeben wird.
- Die Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 5 – 10 führen ein Kommunikationsheft, das der raschen Verständigung zwischen Elternhaus und Schule dient. Die Klassenlehrer achten darauf, dass dieses Heft systematisch verwendet wird.
- Während des Unterrichts dürfen private elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmedien (z.B. Handys, iPods, MP3-Player usw.) nicht benutzt werden. Sie sind ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Die unerlaubte Benutzung eines solchen Gerätes während der Unterrichtszeit hat den zeitweiligen Einzug des Geräts zur Folge.
- **Die eingezogenen Geräte werden im Sekretariat aufbewahrt und der Schülerin oder dem Schüler am Unterrichtsende um 14:25 Uhr wieder ausgehändigt. Im Einzelfall kann durch die SL die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten angeordnet werden.**
- Bei Konfliktfällen oder Meinungsverschiedenheit wird zunächst das Gespräch unter den Betroffenen gesucht. Kann das Einvernehmen z.B. wegen einer Note mit einer Lehrerin oder einem Lehrer nicht hergestellt werden, wird zunächst der Klassenlehrer oder die Vertrauenslehrer kontaktiert. Kommt es zu keiner Lösung, kann die Schulleitung eingeschaltet werden.

2. Regeln für die Pausen und unterrichtsfreie Zeiten

- Weil Bewegung wichtig ist, verlassen alle Schülerinnen und Schüler in den zwei großen Pausen die Klassenräume, gehen auf den Schulhof oder halten sich im Mensabereich oder im Erdgeschoss des Lichthofs auf.
- Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer schließen die Klassenräume ab. Während der großen Pausen dürfen keine Schüler in den Klassenräumen bleiben, um Unfälle und Beschädigungen am Mobiliar zu vermeiden.
- Nach dem ersten Läuten können die Klassenräume von den Umweltsprechern wieder geöffnet werden.
- Die Klassenordner bereiten die Räume für den Unterricht vor. Sie lüften die Klassenzimmer und putzen die Tafel.
- Um die Aufsicht zu gewährleisten, dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 9 das Schulgelände am Vormittag grundsätzlich nicht verlassen.
- In der Mittagspause dürfen nur diejenigen Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 5 – 9 das Schulgelände verlassen, deren Eltern ihnen dazu schriftlich auf dem entsprechenden Formular die Erlaubnis gegeben haben. Alle anderen Schülerinnen und Schüler halten sich im Lichthof oder in den für die GTS ausgewiesenen Räumen bzw. Freiflächen auf.
- Sowohl in den kleinen wie auch in den beiden großen Pausen dürfen private elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmedien (z.B. Handys, iPods, MP3-Player usw.) nicht

benutzt werden. **Sie sind ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren.** In der Mittagspause (und für Oberstufenschüler in den Freistunden) darf in der Cafete Musik gehört werden. Nach Absprache mit einer Lehrkraft können Handys z.B. zur Information an die Eltern benutzt werden.

- Die unerlaubte Benutzung eines Gerätes hat den zeitweiligen Einzug des Geräts zur Folge. Die eingezogenen Geräte werden im Sekretariat aufbewahrt und der Schülerin oder dem Schüler am Unterrichtsende um 14:25 Uhr wieder ausgehändigt. Im Einzelfall kann durch die SL die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten angeordnet werden.
- In Notfällen können die Kinder über das Sekretariat verständigt werden.

3. Regeln für den Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Das Schulhaus öffnet um 7:20 Uhr und schließt um 17 Uhr 30.
- Zum Schulgelände zählen das gesamte Areal des GBG mit allen Schulgebäudeteilen, Flächen und Verbindungswegen.
- Schülerinnen und Schüler, die erst zur zweiten Stunde Unterricht haben, dürfen sich im Lichthof aufhalten, müssen aber so leise sein, dass der Unterricht nicht gestört wird.
- Fahrräder werden im Fahrradkeller oder in den ausgewiesenen Bereichen auf dem Schulhof abgestellt. Der Fahrradkeller ist kein Aufenthaltsraum und wird daher nach dem Abstellen des Rades wieder verlassen.
- Auf dem Abgang in den Fahrradkeller muss das Rad geschoben werden, um Unfälle zu vermeiden.
- Weil der schuleigene Parkplatz nicht genug Platz bietet, ist seine Benutzung ausschließlich den Lehrerinnen und Lehren sowie Gästen vorbehalten. Autos sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu parken. Es ist darauf zu achten, dass die Belange der Anwohner nicht beeinträchtigt werden.
- Die Flachdächer dürfen wegen der Unfallgefahr nur vom Hausmeister begangen werden, z.B. um Bälle herunterzuholen.
- Sachbeschädigungen und Diebstähle müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.
- Um im Katastrophenfall das Gebäude sicher und rasch evakuieren zu können, ist darauf zu achten, dass die ausgewiesenen Fluchtwege nicht zugestellt werden.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Das Rauchereck ist abgeschafft.
- Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist nicht gestattet.
- Für Schulveranstaltungen gelten unter strikter Anwendung des Jugendschutzgesetzes besondere Regelungen. Hierzu werden genaue Absprachen mit der Direktion getroffen.

- Audiovisuelle Aufnahmen jeglicher Art können Persönlichkeitsrechte verletzen und sind auf dem Schulgelände untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Die Cafete im Lichthof dient als Oberstufenraum und ist dementsprechend den Schülerinnen und Schülern der Klassen 10 – 12 vorbehalten. Die Oberstufenschülerinnen und -schüler sorgen in Eigenverantwortung für Sauberkeit in der Cafete und gehen sorgsam mit dem Mobiliar um.
- Für die Küche in Raum 105 ist die Koch AG verantwortlich. Klassen oder Gruppen, die die Küche in Raum 105 nutzen möchten, müssen eine vorherige Absprache mit der Direktion treffen.

4. Regeln für außerhalb des Schulgeländes liegende Unterrichtsorte

- Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass immer nur die direkte Verbindung zu den jeweiligen Unterrichtsorten zu wählen ist.
- Um Unfälle zu vermeiden ist mit besonderer Umsicht und Sorgfalt vorzugehen. Insbesondere auf die Benutzung von Handys, MP-3-Playern oder ähnlichen Medien muss verzichtet werden, weil sie die notwendige Aufmerksamkeit im Straßenverkehr beeinträchtigen.
- Ansonsten gelten alle anderen Regelungen aus 1-3, soweit sie anwendbar sind.

Diese Schul- und Hausordnung wird ergänzt durch folgende Sonderregelungen, die auf der Homepage des GBG einzeln abrufbar sind:

- Aufsichtsregelung und Mittagspause in der Ganztageschule
- Regeln für besondere Räume
- Regeln für den Umgang mit den Medien
- Regeln für den Sportunterricht
- Verhaltensregeln im Katastrophenfall
- Lernmittelbücherei
- Planung und Durchführung von Studienfahrten
- Ökologische Richtlinien
- Sozialfond

Organisatorisches

Krankmeldungen

Erkrankt Ihr Kind vor Beginn des Unterrichts, bitten wir um eine telefonische Benachrichtigung des Sekretariats, das ab 7:00 Uhr besetzt ist. Sie können auch ein Fax schicken, aber bitte keine E-Mail, weil bis zum Beginn des Unterrichts nicht alle Systeme gleichzeitig bedient oder abgefragt werden können. Eine schriftliche Bestätigung reichen Sie bitte über das Mitteilungsheft nach, wenn Ihr Kind wieder am Unterricht teilnehmen kann.

Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht krank in die Schule, weil es unter keinen Umständen Unterricht versäumen will. Oft stellt sich während des Vormittags heraus, dass das Kind dem Unterricht doch nicht folgen kann.

Bei plötzlich auftretender Krankheit oder einem Unfall (z.B. im Fach Sport) kann Ihr Kind nach Rücksprache mit dem Fachlehrer das Krankenzimmer aufsuchen. Falls es nach Hause gehen möchte, ist das nur möglich, wenn der Fachlehrer zustimmt und das Sekretariat informiert ist. Die Sekretärinnen versuchen dann, Sie als Mutter oder Vater telefonisch zu erreichen. Deshalb ist es ganz wichtig, dass Sie eine Telefonnummer

hinterlegen, über die Sie stets zu erreichen sind. Können wir Sie nicht verständigen, darf das Kind die Schule nicht verlassen.

Beurlaubungen

Beurlaubungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. aus familiären Anlässen). Bitte beantragen Sie die Beurlaubung unter Angabe von Gründen rechtzeitig vorher beim Klassenlehrer in schriftlicher Form. Der Klassenlehrer kann eine Beurlaubung für maximal 2 aufeinander folgende Unterrichtstage aussprechen. Bei längeren Abschnitten entscheidet die Schulleitung. Vor oder nach Ferienabschnitten kann nur der Schulleiter eine Beurlaubung erteilen. Die Ferien können grundsätzlich nicht verlängert werden, auch dann nicht, wenn günstigere Flugangebote genutzt werden könnten. Wir bitten um sorgfältige Beachtung.

Vertretungsplan

Durch Klassenfahrten, Fortbildungen, Abiturkorrekturen oder Krankheiten von Lehrern kommt es immer wieder zu Unterrichtsausfällen. Wir versuchen, den Unterrichtsausfall weitestgehend zu vermeiden bzw. eine vernünftige Vertretung zu organisieren. Das geschieht über den Vertretungsplan, der für jeden Tag erstellt wird, manchmal sogar mehrfach am Tag aktualisiert wird. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht jede Stunde vertreten können, dafür fehlen uns einfach die Ressourcen. Randstunden müssen deshalb manchmal ausfallen. Die Kinder werden aber rechtzeitig informiert.

Religion / Ethik

Für Schüler und Schülerinnen, die weder der evangelischen noch der katholischen Glaubensgemeinschaft angehören, besteht keine Pflicht, am Religionsunterricht teilzunehmen. Sie können dies aber gerne freiwillig tun, wenn der jeweilige Religionslehrer zustimmt. Sie müssen dann von den Eltern zum Religionsunterricht angemeldet werden. Aus Gewissensgründen können Kinder jeweils zu Beginn eines Halbjahrs innerhalb von 14 Tagen vom Religionsunterricht abgemeldet werden. Für Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 und 6, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besteht (bis auf die Randstunden, eventuell also auch eine Doppelstunde) eine Aufenthaltspflicht in der Schule. Bitte vermerken Sie im Mitteilungsheft, ob Ihr Kind in der Randstunde / den Randstunden beaufsichtigt werden soll oder nicht. Ab Klasse 7 ist der Besuch des Faches Ethik verbindlich.

Mensa

Selbstverständlich kann Ihr Kind auch dann in der Mensa essen, wenn es nicht am Programm der GTS teilnimmt. **Vorbestellungen sind nicht mehr notwendig.** Voraussetzung ist lediglich der Erwerb eines Chips, weil nur bargeldlos bezahlt werden kann. Natürlich kann auch Selbstmitgebrachtes verzehret werden.

Ganztageschule

Das Georg-Büchner-Gymnasium bietet Ihren Kindern im Anschluss an den Unterricht Betreuung in unterschiedlichen Formen an. Diese Betreuungsangebote wie auch der Mittagstisch werden in einer **freien pädagogischen Form** durchgeführt. Sie setzen gegenseitiges Vertrauen voraus. Eine lückenlose Überwachung wäre weder wünschenswert noch durchführbar.

Ähnliches gilt für die Anwesenheitspflicht auf dem Schulgelände.

Generell bittet die Schule um eine **Erklärung**, ob das Kind in der Mittagspause (12:00 bis 12:50 Uhr) das Schulgelände verlassen darf oder nicht, damit es z.B. zu Hause essen kann. Darf ein Kind das Schulgelände verlassen, so liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Die Kinder, die auf dem Schulgelände verbleiben, unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule. Selbstverständlich kann durch das Konzept der offenen Schule nicht im Einzelfall geprüft und kontrolliert werden, welches Kind auf dem Schulgelände bleiben soll. Vielmehr ist den Kindern darzulegen, wie sie sich jeweils zu verhalten haben und welche Folgen ein Regelverstoß nach sich zieht. Wir appellieren hier an die Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus.

Die Mensa ist ab der ersten großen Pause geöffnet, damit sich die Schülerinnen und Schüler dort versorgen können. Die Aufsicht in der Mensa wird vom Betreiber wahrgenommen, aber in jeder Pause

sind Lehrerinnen oder Lehrer erreichbar, die die Aufsicht in den übrigen Räumen des Neubaus durchführen. Das Schulgelände darf am Vormittag von Schülern der Klassen 5 – 9 grundsätzlich **nicht verlassen** werden.

In der **Zeit der Mittagspause** dürfen sich die Kinder nur im **Bereich der Ganztagesesschule** und im Lichthof aufhalten, nicht aber im übrigen Schulgebäude. Zum Bereich der Ganztagesesschule gehören der Neubau mit seinen für den Ganztagesbetrieb eingerichteten Räumen - Schreibwerkstatt, Fremdsprachenwerkstatt, Ökowerkstatt, Hausaufgabenzimmer und Ruheraum -, die unmittelbar an den Neubau angrenzenden Außenflächen einschließlich der Boule-Bahn, der vollständig eingezäunte Sportplatz, der zur Bewegung und zum freien Spiel einlädt, der Kräutergarten und das Basketballfeld. Spielgeräte stehen zur Verfügung und können ausgeliehen werden.

Aufsichtspersonen sind in der Mittagszeit präsent und nehmen die Aufsicht wahr. Das **Sekretariat** ist von Montag bis Donnerstag auch am Nachmittag besetzt, so dass für Notfälle stets jemand zu erreichen ist. Natürlich kann die Aufsicht führende Person nicht alle Bereiche ununterbrochen kontrollieren. Schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung können deshalb den Ausschluss vom Ganztagesangebot nach sich ziehen.

Falls Ihr Kind an einer Betreuungsmaßnahme, zu der es angemeldet ist, nicht teilnehmen kann, erwartet die Schule entsprechend dem Entschuldigungsverfahren im normalen Schulbetrieb entweder eine **schriftliche Entschuldigung** im Vorfeld oder eine **telefonische Benachrichtigung** über das Sekretariat der Schule. Die schriftliche Entschuldigung kann dann nachgereicht werden. Wenn das Kind für den Unterricht am Vormittag schon entschuldigt war, ist eine weitere Benachrichtigung nicht mehr notwendig. Bitte benutzen Sie für die schriftlichen Entschuldigungen dieses Mitteilungsheft.

Falls der reguläre **Nachmittagsunterricht** von 12:50 – 13:35 Uhr bzw. von 13:40 - 14:25 Uhr wegen der Abwesenheit eines Lehrers **nicht** stattfinden kann, darf Ihr Kind die Zeit zu Hause verbringen, falls Sie die generelle Bewilligung (**Einverständniserklärung**) erteilt haben und falls kein Unterricht in diese Zeit gelegt werden kann. Die Benachrichtigung der Schülerinnen und Schüler erfolgt über den Vertretungsplan.

Falls Ihr Kind an einem Betreuungsangebot teilnimmt, muss es dann wieder in der Schule erscheinen. Wenn ein **Betreuungsangebot ausfallen** muss, können sich die Kinder weiterhin im Bereich der Ganztagesesschule aufhalten, dürfen aber auch – Ihr Einverständnis vorausgesetzt - das Schulgelände verlassen und den Heimweg antreten.

Für die Teilnahme am Betreuungsangebot wird der **Abschluss der Haftpflichtversicherung** über den Badischen Gemeindeversicherungsverband dringend empfohlen.

Aufsichtsregelung und Mittagspause in der Ganztageschule für die Klassen 5-9

(bitte kreuzen Sie an, was für Ihr Kind gelten soll)

Name, Vorname des Schülers / der Schülerin

Klasse im Schuljahr 2013 / 2014

Wir haben die Regelungen zur Ganztageschule zur Kenntnis genommen und miteinander besprochen.
Wir haben uns für folgende Regelung entschieden:

Mittagspause

- Mein Kind darf in der Mittagspause das Schulgelände verlassen
- Mein Kind soll in der Mittagspause auf dem Schulgelände bleiben.

Bei Ausfall des Nachmittagsunterrichts von 12:50 – 14:25 Uhr

- Mein Kind darf das Schulgelände verlassen und nach Hause gehen.
- Mein Kind soll in dieser Zeit auf dem Schulgelände bleiben.

Bei einem Ausfall des Betreuungsangebots

- Mein Kind darf bei ausfallendem Betreuungsangebot das Schulgelände verlassen.
- Mein Kind soll bis zum Ende der Betreuungszeit auf dem Schulgelände bleiben.

Bei Hitzefrei

Bei Hitzefrei endet der Unterricht für die Klassen 5-9 grundsätzlich um 12:00 Uhr oder um 12:50 Uhr.
Auch das Betreuungsangebot entfällt.

Bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht (nur Klasse 5 und 6)

- Mein Kind darf in Randstunden zu Hause bleiben bzw. den Heimweg antreten.
- Mein Kind soll bei Randstunden in der Schule bleiben und beaufsichtigt werden.

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Kindes

Datum

Gesprächswünsche Eltern // Lehrkräfte

Lehrkraft	Grund	Terminvorschlag
-----------	-------	-----------------

Antwort Eltern:

Lehrkraft	Grund	Terminvorschlag
-----------	-------	-----------------

Antwort Eltern:

Lehrkraft	Grund	Terminvorschlag
-----------	-------	-----------------

Antwort Eltern:

Eltern	Grund	Terminvorschlag
--------	-------	-----------------

Antwort Lehrkraft:

Eltern	Grund	Terminvorschlag
--------	-------	-----------------

Antwort Lehrkraft:

Eltern	Grund	Terminvorschlag
--------	-------	-----------------

Antwort Lehrkraft:

